NIPPON e.V.

Lauenburg / Elbe

Satzung

Ausgabe 2019

§ 1 Zweck und Sitz der Vereinigung

I. Der am 31.05.1978 in 21481 Lauenburg / Elbe gegründete Lauenburger-Karateverein-NIPPON-e.V., hat durch Beschluss auf der Jahreshauptversammlung am 23. März 1990 eine Namensänderung des Vereins vorgenommen.

Der Verein führt den Namen:
NIPPON e.V. Lauenburg / Elbe

Der Nippon e.V. bezweckt auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit den Budosport als Körper- und Geisteskultur zu betreiben, zu pflegen und zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anmietung von Sportstätten, Anschaffung von Sportgeräten, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder usw. Ferner wird der Nippon e.V. soweit es möglich ist, einen ständigen Trainer beschäftigen.

II. Jede Betätigung auf politischem, wirtschaftlichem oder konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Nippon e.V. hat seinen Sitz in 21481 Lauenburg / Elbe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und einen Aufnahmeantrag beim zuständigen Dachverband stellen.

III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

a) Mittel des Vereins sind nur für die satzungsmäßigen Zwecke bestimmt. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

b) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung der Vereinigung keinen Anspruch auf eingezahlte Beiträge noch besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Das Vereinsabzeichen ist wie folgt gezeichnet:

Das Vereinsabzeichen des Nippon e.V. darf nur von den Mitgliedern auf der Sportbekleidung getragen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden.
Der Nippon e.V. besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Aktive und passive Mitglieder sind mit Vollendung des 15. Lebensjahres stimmberechtigt. Ehrenmitglieder können nicht zugleich dem Vorstand angehören. Wer in den Verein eintritt, gehört ihm auf die Dauer eines Jahres als Mitglied auf Probe an. Die Probezeit kann durch Beschluss des Vorstandes um 12 Monate verlängert werden, wenn Zweifel daran bestehen, ob das Mitglied auf die Probe in den Verein integriert ist und nach den Vereinskriterien handelt. Wird ein Mitglied auf Probe nicht als aktives- oder passives Mitglied in den Verein übernommen, nachdem die Probezeit beendet ist oder aber wird die Probezeit durch den Vorstand verlängert, kann das Mitglied auf Probe dagegen die Entscheidung des Ehrengerichtes herbeiführen. Über die entgültige Aufnahme oder Verlängerung der Probezeit entscheidet Ehrengericht und Vorstand gemeinsam. Die Entscheidung kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Personen, die dem Nippon e.V. nicht bekannt sind, müssen bei der Aufnahme in den Verein auf besonderes Verlangen des Vorstandes ein polizeiliches Führungszeugnis zur Einsicht vorlegen. Bei der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 – 79 BGB. Die neu aufgenommenen Jugendlichen unterliegen den Regelungen in der Hauptsatzung und einer Jugendordnung, die Anlage zur Hauptsatzung ist.

§ 4 Aufnahme

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter einzuholen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft auf Probe beginnt, wenn nicht anders vom Vorstand entschieden, nach Abgabe des schriftlichen Aufnahmegesuchs. Ferner wird die Mitgliedschaft, wenn keine besonderen Gründe vorliegen, nach Ablauf eines Kalenderjahres um ein weiteres Jahr verlängert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Mitgliedsbeiträge immer pünktlich eingezahlt werden. Eine Unterbrechung der Mitgliedschaft ist nicht möglich, jedoch kann der Vorstand den Betrag für die Zeit der Abwesenheit mindern oder erlassen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden 3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer 5. dem Jugendwart 6. dem Frauenwart 7. dem Pressewart

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Die Spartenleiter und der Trainer der jeweiligen Sparte gehören zum erweiterten Vorstand. Sie werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen und sind stimmberechtigt nach § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstandes werden zeitlich versetzt jeweils für zwei Jahre gewählt und zwar wie folgt: in geraden Jahren der 1. Vorsitzende, der Jugendwart und der Pressewart. In ungeraden Jahren sind zu wählen: der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Frauenwart. Die beiden Kassenprüfer gehören zum erweiterten Vorstand. Sie prüfen die Kasse 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung. Bei Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiterer Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beisitzer ernennen und Mitglieder in ständige für bestimmte Aufgaben, einzusetzende Ausschüsse berufen. Der Vorstand ist berechtigt, eine Vereinsordnung zu erlassen, deren Vorschriften für alle Mitglieder verbindlich sind.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 2 Jahren (siehe §7) gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Der Jugendwart wird ausschließlich durch dem Verein angehörende Jugendlichen bis zum Alter von 18 Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen zu vertreten.

§ 9 Ehrengericht

In jedem Jahr wählt die Versammlung drei Mitglieder, die dem Verein möglichst zwei Jahre angehört haben müssen, in das Ehrengericht. Auch Ehrenmitglieder können dazu gewählt werden. Vorstandsmitglieder im Amt sind von der Wahl des Ehrengerichts ausgeschlossen. Die Mitglieder des Ehrengerichts sollen über ausreichende sportliche Qualifikationen und Erfahrungen verfügen, möglichst Inhaber eines Buntgurtes und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dem Ehrengericht sollte mindestens ein weibliches Mitglied angehören. Neben der in der Satzung ausdrücklich bestimmten Aufgaben sind dem Ehrengericht folgende Punkte zugewiesen:

1. Es soll von den Mitgliedern des Vereins angerufen werden, wenn zwischen ihnen Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten entstanden sind, bei denen eine Vermittlung notwendig erscheint.
2. Es kann angerufen werden, wenn gegen Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes Einspruch erhoben wird und entscheidet sodann erst gemeinsam mit dem Vorstand über diesen Einspruch. Es wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
3. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der ersten Jahreshälfte findet eine Jahreshauptversammlung statt. Im Übrigen werden Mitgliederversammlungen vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ferner ist der Vorstand verpflichtet, eine Versammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Zu den Versammlungen müssen die Mitglieder vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung nicht später als 14 Tage vor dem Tage der Versammlung eingeladen werden. Mitgliederversammlungen sind, soweit satzungsgemäß einberufen, stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Lediglich Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Satzungsänderung muss auf der Tagesordnung stehen. Die neue Fassung muss allen Mitgliedern zusammen vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Eventuelle Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:
a) durch Tod
b) durch Austritt aus dem Verein
c) durch Ausschluss aus dem Verein
d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Wer aus dem Verein austritt, hat dies dem Vorstand anzuzeigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate und wird zum folgenden Quartalsende wirksam. Kündigungen sind schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Mitglieder, die vorsätzlich oder beharrlich dem Zweck des Vereins zuwiderhandeln, sein Ansehen schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ehrengerichts. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Es ist dem Betroffenen durch ein Einschreiben an seine letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Bescheid des Vorstandes ist innerhalb der Frist von einem Monat nach Zuteilung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch, der an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ehrengericht. Die Entscheidung kann mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Die Entscheidung ist zu begründen. Ist das Vereinsmitglied ausgeschlossen, gilt für seine Leistungen und Beiträge die Bestimmungen hinsichtlich des ausgetretenen Mitglieds entsprechend. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen sämtliche Rechte gegenüber dem Verein. Das Mitglied haftet dem Verein jedoch für seine bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehende Verpflichtungen weiter. Die Vereinsabzeichen sind in der Öffentlichkeit nicht mehr zu tragen.
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Landessportverband Schleswig – Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Verstöße

Bei Verstößen gegen diese Satzung kann das Mitglied vom Vorstand gesperrt werden.

§ 14 Beschwerden

Beschwerden können mündlich oder schriftlich dem Vorstand oder dem Ehrengericht vorgetragen werden, wobei anonyme Beschwerden keine Berücksichtigung finden.

§ 15 Meldepflicht

Dem Vorstand sind sämtliche Vorkommnisse zu melden, bei denen im Verlaufe von Streitigkeiten oder sonstigen Fällen der Budosport als körperliche Gewalt angewendet wurde.

§ 16 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder oder außenstehende Personen, die sich um den Verein besonders hervorgehoben und verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden.

§ 17 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Rechtsgeschäfte von Einzelmitgliedern.
2. Die Mitglieder und der Vorstand haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 18 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Nippon e.V. Lauenburg / Elbe ist 21481 Lauenburg / Elbe.

Gez.:
Joachim Peters 1. Vorsitzender
Wolfgang Sturm 2. Vorsitzender
Lauenburg, den 22.03.2019